

Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (MusikschulESR)

in der Fassung vom 05.10.2021

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
	vom 16.12.1987	Amtsblatt Ratingen 1987, S. 283	01.01.1988
I.	Nachtrag vom 28.07.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 230	01.01.1988
II.	Nachtrag vom 26.09.1990	Amtsblatt Ratingen 1990, S. 270	01.10.1990
III.	Nachtrag vom 26.01.1992	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 34	01.01.1993
IV.	Nachtrag vom 24.05.1993	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 224	01.07.1993
V.	Nachtrag vom 23.12.1993	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 8	01.01.1994
VI.	Nachtrag vom 29.06.1994	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 214	01.01.1994/ 01.01.1995
VII.	Nachtrag vom 02.09.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 236	01.10.1998
VIII.	Nachtrag vom 15.04.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 154	01.04.1999
IX.	Nachtrag vom 13.09.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 250	01.10.2000
X.	Nachtrag vom 07.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 40	01.08.2005
XI.	Nachtrag vom 29.03.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 62	01.04.2006
XII.	Nachtrag vom 28.07.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 201	01.08.2009
XIII.	Nachtrag vom 10.06.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 159	01.08.2010
XIV.	Nachtrag vom 11.08.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 226	13.08.2010
XV.	Nachtrag vom 22.07.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 123	01.08.2011
XVI.	Nachtrag vom 02.07.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 144	01.08.2015
XVII.	Nachtrag vom 07.03.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 98	18.03.2017
XVIII.	Nachtrag vom 06.06.2018	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 113	03.07.2018
XIX.	Nachtrag vom 05.10.2021	Amtsblatt Ratingen 2021, S. 292	01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte	2
§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte	3
§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte	4
§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte	5

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte

(1) Tarife für Kinder und Jugendliche, sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Quartalsgebühr	entspricht monatlich
1. Musikalische Früherziehung (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	67,50 €	22,50 €
2. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	54,00 €	18,00 €
3. Orientierungsstufe 7 oder mehr Schüler – z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	48,00 €	16,00 €
4. Gruppenunterricht:		
4.1 2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	127,50 €	42,50 €
4.2 3 oder mehr Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	78,00 €	26,00 €
4.3 3 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	117,00 €	39,00 €
5. Einzelunterricht (außer Klavier):		
5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	156,00 €	52,00 €
5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	252,00 €	84,00 €
5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	378,00 €	126,00 €
6. Einzelunterricht Klavier		
6.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	175,50 €	58,50 €
6.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	283,50 €	94,50 €
6.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	418,50 €	139,50 €
7. Ausschließliche Teilname an Ergänzungsfächern (z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensemble, ...)	30,00 €	10,00 €

(2) Tarif für Erwachsene, die nicht unter §1 Abs. 1 fallen. Das Unterrichtsentgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben.

8 Einheiten a 25 Minuten = 149,50 €

12 Einheiten a 25 Minuten = 224,00 €

(3) Die Tarife für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.

(4) Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule sind folgende Benutzungsentgelte je Vierteljahr zu entrichten:

im 1. Jahr = 33,00 Euro

ab dem 2. Jahr = 66,00 Euro

Ausnahme ist die Überlassung eines Streichinstrumentes mit kleiner Mensur.

In den Größen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{4}$ ist unabhängig von der Ausleihdauer je Quartal ein Benutzungsentgelt von 33,00 € zu entrichten.

Wird nach der $\frac{3}{4}$ Größe ein $\frac{1}{1}$ Instrument ausgeliehen, wird zur Bemessung des Benutzungsentgeltes die Zeit angerechnet, in der ein klein mensuriertes Instrument ausgeliehen war. Für das $\frac{1}{1}$ Instrument gilt dann die selbe Staffelung wie für alle anderen Instrumente.

(5) Für ein bis zum 15. des Monats ausgeliehenes Instrument wird der volle Monat für die Erhebung des Benutzungsentgeltes berechnet.

Für ein bis zum 15. des Monats zurückgegebenes Instrument wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

(6) Als Umlage der Kosten des Pauschalvertrages für Kopierlizenzen werden für den Musikunterricht gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3-6 zusätzlich folgende Entgelte erhoben.

Der genaue Betrag richtet sich nach den Konditionen des jeweiligen gültigen Vertrages mit der lizenzgebenden GEMA.

Ausgehend vom gültigen Lizenzvertrag für das Jahr 2021 werden quartalsweise 1,80 € (entspricht monatlich 0,60 €) erhoben. Dieser Betrag kann ohne erneute Satzungsänderung bei sich ändernden Vertragskonditionen auf bis zu 3,00 € (entspricht monatlich 1,00 €) angehoben werden.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7 und Abs. 4 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte

(1) Nehmen Schüler am Musikunterricht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6 teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 4 um 50 %:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferfürsorge,
2. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am Instrumentalunterricht teilnimmt, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 1-6

bei 2 Kindern	15 % je Kind
bei 3 Kindern	25 % je Kind
bei 4 Kindern	30 % je Kind
bei 5 und mehr Kindern	40 % je Kind

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

(3) Bei durch Dritte geförderten Maßnahmen gelten die zum Erhalt der Förderung geforderten Ermäßigungsvorgaben.

(4) Das Entgelt für die Erwachsenen 8er- und 12er-Karte gemäß § 1 Abs. 2 wird für folgenden Personenkreis auf Antrag um 25% ermäßigt:

1. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
2. Studenten
3. Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII
4. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte gegen entsprechende Ausweisvorlage

§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte

(1) Bei Erkrankung oder Beurlaubungen für Erholungsaufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Monat wird für jeden Monat das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet, sofern die Erkrankung oder der Erholungsurlaub durch ärztliches Attest oder sonstige behördliche Bescheinigungen belegt sind.

(2) Sollte durch den Ausfall einer Lehrkraft (z.B. bei Erkrankung) von der Musikschule eine Vertretungskraft nicht gestellt werden, so wird ab der 4. ausgefallenen Unterrichtsstunde/ Unterrichtshalbjahr das zu viel gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

Werden Teilnahmeentgelte nach § 1 Absatz 2 und 3 erhoben, werden diese nur erstattet, wenn die Veranstaltungen ganz oder teilweise von der Musikschule abgesetzt werden müssen. Die Erstattung erfolgt dann anteilig der ausgefallenen Veranstaltungstage. Demgegenüber ist das Teilnahmeentgelt auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Teilnehmer nicht oder nicht in vollem Umfange an den Veranstaltungen teilnimmt. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung von mehr als vier Wochen) möglich.

(3) Auf Antrag kann bei besonderen Notlagen zur Förderung herausragender Begabung von der Erhebung des Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.